



## **CITES CoP18: Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Flora**

An der 18. Vertragsstaatenkonferenz von CITES (Genf, 17.-28. August 2019) wurden 47 von 57 Änderungsanträgen zu den CITES Anhängen angenommen. Beschlüsse der CITES-Konferenz treten normalerweise nach 90 Tagen in Kraft. Diese müssen aber noch in die nationalen Gesetzgebungen überführt werden. In der Schweiz werden diese Beschlüsse am 1. Dezember 2019 umgesetzt. Einige dieser Entscheide können direkte Auswirkungen auf Importeure, Händler oder Privatpersonen (z.B. Instrumentenbauer, MusikerInnen, etc.) in der Schweiz haben. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen im Bereich Flora aufgeführt.

Eine vollständige Liste der Anhangsänderungen der CoP18 ist unter folgendem Link zu finden:

[https://cites.org/sites/default/files/notif/E-Notif-2019-052\\_.pdf](https://cites.org/sites/default/files/notif/E-Notif-2019-052_.pdf)

### **Kauf, Verkauf und Weitergabe innerhalb der Schweiz:**

Für alle Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gilt in der Schweiz gemäss dem [Bundesgesetz CITES](#) die Nachweispflicht:

#### ***Art. 10 Nachweispflicht***

*<sup>1</sup> Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I-III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.*

*<sup>2</sup> Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.*

Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt, muss zudem eine Bestandeskontrolle führen (Artikel 11 BGCITES).

#### ***Art. 11 Pflichten von Handelsbetrieben***

*<sup>1</sup> Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt, muss eine Bestandeskontrolle führen.*

*<sup>2</sup> Das EDI regelt die Einzelheiten. Es kann für künstlich vermehrtes Pflanzenmaterial Ausnahmen von der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle vorsehen.*

*<sup>3</sup> Es kann eine Registrierungspflicht vorsehen für Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handeln.*

### **Ein- Durch – oder Ausfuhr:**

Für die Ein- Durch oder Ausfuhr von Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen nach Artikel 6,7,8 und 9 BGCITES.

## Pflanzenarten, die neu in den CITES Anhang II aufgenommen wurden:

Pflanzenart	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
<p><i>Cedrela</i> spp.</p>	<p>Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz benötigen CITES-Zeugnisse. Betrifft nur die neotropischen Populationen (Mittel- und Südamerika) Die Neuregelung tritt mit einer Verzögerung von 12 Monaten in Kraft, bis am 28. August 2020.</p> <p>Bis am 28. August 2020 bleiben somit die Bestimmungen für die im Anhang III gelisteten drei <i>Cedrela</i>-Arten (<i>C. fissilis</i>, <i>C. lilloi</i>, <i>C. odorata</i>) bestehen: Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter benötigen CITES-Dokumente, jedoch nur wenn das Holz aus folgenden Ländern kommt: Bolivien und Brasilien. Für <i>C. odorata</i> zusätzlich Guatemala, Kolumbien und Peru.</p>	<p>Für die unter CITES fallenden Waren sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Pflanzen an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.</p>	<p>Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen</p>
<p><i>Pterocarpus tinctorius</i>  (Afrikanischer Padauk, Mukkula)</p>	<p>Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz benötigen CITES-Zeugnisse.</p>	<p>Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-)Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Pflanzen an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.</p>	<p>Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.</p>
<p><i>Widdringtonia whytei</i>  Afrikanische Zeder, Mulanje Cedar</p>	<p>Alle Teile und Erzeugnisse dieser Art benötigen CITES-Zeugnisse.</p>	<p>Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Pflanzen an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.</p>	<p>Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.</p>

## Pflanzenarten, bei welchen die Annotation geändert wurden:

Pflanzenart	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
<i>Adansonia grandidieri</i> Baobab	Nebst den ganzen Pflanzen benötigen Samen, Früchte und Öle CITES-Dokumente. Die Annotation wurde angepasst, da ganze lebende und tote Exemplare einer gelisteten Art immer unter CITES fallen und die Erwähnung «lebende Pflanzen» in der Annotation #16 redundant ist.	Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder)-Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Pflanzen an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.	Es ist eine (Wieder) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
<i>Aloe ferox</i> Kap-Aloe oder Schwedenbitter	Fertige Produkte, verpackt und versandfertig für den Einzelhandel benötigen keine CITES-Dokumente mehr.  Für Extrakt, Säfte, Teile von oder ganze Pflanzen sind aber immer noch CITES-Dokumente nötig.	Für fertige Produkte, verpackt und versandfertig für den Einzelhandel werden keine CITES-Dokumente mehr benötigt.	
<i>Dalbergia</i> spp. Palisander oder Rosenholz. Gilt nicht für <i>Dalbergia nigra</i> (Anhang I), <i>Dalbergia cochinchinensis</i> und der mexikanischen Population von <i>Dalbergia</i> spp.	Alle Teile und Erzeugnisse dieser Arten benötigen CITES-Zeugnisse, ausser wenn es sich um Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen handelt. Ebenfalls von den CITES-Bestimmungen ausgenommen sind <b>NEU: Ein- und Ausfuhren von fertigen Produkten bis zu einem Maximalgewicht von 10 kg des betroffenen Holzes pro Sendung, sowie fertige Musikinstrumente und fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten.</b>	<b>Für Einfuhren von fertigen Produkten bis zu einem Maximalgewicht von 10 kg des betroffenen Holzes pro Sendung, sowie fertige Musikinstrumente und fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten werden keine CITES-Dokumente benötigt</b>  Für <i>Dalbergia cochinchinensis</i> und die <i>Dalbergia</i> -Arten der mexikanischen Population gilt: Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-)Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Pflanzen an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.	<b>Für Ausfuhren von fertigen Produkten bis zu einem Maximalgewicht von 10 kg des betroffenen Holzes pro Sendung, sowie fertige Musikinstrumente und fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten werden keine CITES-Dokumente benötigt</b>  Für <i>Dalbergia cochinchinensis</i> und die <i>Dalbergia</i> -Arten der mexikanischen Population gilt: Es ist eine (Wieder) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
Bubinga <i>Guibourtia demeusei</i> <i>Guibourtia pellegriniana</i> <i>Guibourtia tessmanii</i>	Für <i>Dalbergia cochinchinensis</i> (Thailändischer Palisander) fallen alle Teile und Erzeugnisse unter CITES-Bedingungen ausser: Samen, Sporen und Pollen (einschliesslich Pollinia), Sämlinge oder Zellkulturen gezüchtet in vitro, in festen oder flüssigen Medien, transportiert in sterilen Behältern.  Bei den nachfolgend aufgelisteten mexikanischen <i>Dalbergia</i> -Arten fallen Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz unter die CITES-Bedingungen: <i>Dalbergia calderonii</i> , <i>Dalbergia calycina</i> , <i>Dal-</i>		

	<i>bergia congestiflora, Dalbergia cubilquitzensis, Dalbergia glomerata, Dalbergia longepedunculata, Dalbergia luteola, Dalbergia melanocardium, Dalbergia modesta, Dalbergia palo-escrito, Dalbergia rhachiflexa, Dalbergia ruddae, Dalbergia tucurensis.</i>		
<i>Pericopsis elata</i>	CITES-Zeugnisse werden nicht nur für Stämme oder Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter benötigt, sondern neu auch für Sperrholz und teilverarbeitetes Holz <sup>1</sup> verlangt.		

<sup>1</sup> Bearbeitetes Holz wird gemäss HS Code 44.09 wie folgt definiert: Holz (einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nichtzusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden.